

**Finanzkontrolle in Sachsen
Band 5**



Rechnungshof des Freistaates Sachsen

**“Festakt anlässlich des 300-jährigen Bestehens
der staatlichen Finanzkontrolle in Sachsen
am 15.06.2007 in Leipzig“**

Herausgeber:

Der Präsident des
Sächsischen Rechnungshofs

Leipzig 2007

Diese Schrift wurde im Internet unter der Adresse www.rechnungshof.sachsen.de veröffentlicht.

Vorwort

Die älteste unabhängige Finanzkontrolle Deutschlands blickt 2007 auf eine 300-jährige Tätigkeit zurück. August der Starke genehmigte mit Reskript vom 24. Mai 1707 die Oberrechnenkammer, eine gegenüber den übrigen Landeskollegien unabhängige, nur dem König untergeordnete Behörde. Damit wurde der Grundstein für die erste institutionalisierte, verwaltungsunabhängige Rechnungsprüfung in Deutschland gelegt.

Im Rahmen eines Festaktes im Neuen Rathaus zu Leipzig würdigte der Sächsische Rechnungshof am 15. Juni 2007 seine lange Tradition. Neben der zentralen Festrede des Ministerpräsidenten Prof. Dr. Georg Milbradt sprachen die 1. Vizepräsidentin des Sächsischen Landtages, Regina Schulz, der Oberbürgermeister der Stadt Leipzig, Burkhard Jung und der Vorsitzende der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder und Präsidenten des Rechnungshofs des Saarlandes, Manfred Plaetrich ihre Grußworte.

Der vorliegende fünfte Band der Schriftenreihe Finanzkontrolle des Sächsischen Rechnungshofs veröffentlicht neben den Redebeiträgen auch eine Abschrift der Instruktion Kurfürst Friedrich Augusts I. aus dem Jahre 1707, welche vom Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden zur Verfügung gestellt wurde. Das ausgefertigte Original der Instruktion zählt leider zu den vom Sächsischen Staatsarchiv zu verzeichnenden Verlusten des Zweiten Weltkrieges.

Ich danke allen, die durch Ihre Unterstützung und Mitwirkung dazu beigetragen haben, das Jubiläum würdig zu begehen.

Leipzig, im Dezember 2007

Franz Josef Heigl
Präsident des
Sächsischen Rechnungshofs

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	5
Franz Josef Heigl Präsident des Sächsischen Rechnungshofs	7
Regina Schulz 1. Vizepräsidentin des Sächsischen Landtages	13
Burkhard Jung Oberbürgermeister der Stadt Leipzig	19
Prof. Dr. Georg Milbradt Ministerpräsident des Freistaates Sachsen	23
Manfred Plaetrich Vorsitzender der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder und Präsident des Rechnungshofs des Saarlandes	33
Franz Josef Heigl Präsident des Sächsischen Rechnungshofs	41
Anhang	
Zeittafel	43
Reskript vom 24. Mai 1707 zur Errichtung der Oberrechnenkammer	45

Franz Josef Heigl
Präsident des Sächsischen Rechnungshofs



Sehr verehrte Frau Vizepräsidentin des
Sächsischen Landtags,
sehr geehrter Herr Ministerpräsident,
sehr verehrte Frau Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Festgäste,

drodzy koledzy z Polski, witam serdecznie!

Ich heiÙe sie herzlich willkommen zum Festakt, hier in Leipzig, dem Geburtsort der staatlichen Finanzkontrolle in Sachsen und noch heutigen Sitz des Sächsischen Rechnungshofs.

„So geschehen und geben in unserer Stadt Leipzig, den 24. Mai anno 1707“

Mit diesem Satz endet die Instruktion des sächsischen Kurfürsten und polnischen Königs Friedrich August I. zur Errichtung der Chambre des Comptes und beginnt fast beiläufig die Geschichte der ersten unabhängigen Finanzkontrolle in Deutschland.

Geschehen ist dies in Leipzig, im Jahr 1707.

Diese Tatsache findet unverständlicherweise in Literatur und Nachschlagewerken nur am Rande Erwähnung. Die preußische General-Rechen-Kammer, auf die sich der Bundesrechnungshof zurückführt, wird dagegen ausführlich als die Rechnungsprüfungsbehörde vergangener Zeiten beschrieben. Tatsächlich ist die preußische Ober-rechenkammer aber erst 5 Jahre später im Jahre 1714 mit dem Amtsantritt des Kronprinzen Friedrich Wilhelm geschaffen worden.

Was bewegte einen absolutistischen Herrscher wie August den Starken zur Gründung einer unabhängigen Finanzkontrolle?

In Kursachsen hatte sich seit dem 15. Jahrhundert bereits eine mehr oder weniger regelmäßige Finanzkontrolle unter den sächsischen Landesherren entwickelt. Durch

die Einbindung der Kontrolle in die Verwaltung ließ die Effektivität dieser Prüfungen jedoch zu wünschen übrig.

Am schlimmsten sah es in dieser Beziehung im Kammerkollegium selbst, also der größten und wichtigsten Finanzbehörde des Landes, aus:

Seit dem Jahr 1618 hatte es keinem seiner Kammermeister mehr eine Rechnungslegung abgefordert, sondern es dem Gutbefinden der Beamten überlassen, ob sie Rechnung ablegen wollten oder nicht.

Auch bei den übrigen Landeskollegien wurde das Geschäft der Rechnungsrevision nur sehr lässig betrieben, sodass selbst der für die Steuerhauptrechnungen bestellte landesständige Ausschuss im Jahre 1706 mit 20 Jahresrechnungen im Rückstand war.

Friedrich August I. entschloss sich, diesen tief verwurzelten Missständen abzuhelpfen:

In einem an den Statthalter und die Geheimen Räte gerichteten Reskript aus Lobsow sprach er sich dafür aus,

“ dass er besserer Ordnung halber, und damit die Rechnungen bey den Hauptkassen fleissiger als zeithero bei ein und anderer geschehen, und zwaren nicht nach bishherigem Gebrauch von denselben, so die Direction und Disposition darüber gehabt, sondern von unparteyischen Personen defectiret und abgenommen werden mögen, für nötig und dienlich erachte, eine Chambre des Comptes oder ein Rechnungscollegium aufzurichten.“

Mit dem Reskript vom 24. Mai 1707 aus Leipzig fand die oberste Revisionsbehörde ihre definitive Genehmigung.

So die Gründungsgeschichte. Geschehen in Leipzig im Jahr 1707.

In den folgenden rund 200 Jahren wechselten sich Stärke- und Schwächephasen dieser Kontrollinstitution ab.

Anfang des letzten Jahrhunderts kam es sodann zu einer entscheidenden Zäsur:

Die Rechnungsprüfung fand ihre Verankerung in der Verfassung. Die Unabhängigkeit der Institution und auch die ihrer Mitglieder wurde festgeschrieben.

Jedoch auch während der Weimarer Republik, der ersten, erfolgreich etablierten liberalen Demokratie in Deutschland, gab es Versuche, diese verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit zu beschneiden:

Nach der Errichtung des Freistaates Sachsen wurde 1922 durch Gesetz der Staatsrechnungshof als oberste Rechnungsprüfungsbehörde in Sachsen geschaffen.

Dieses Gesetz schränkte die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Rechnungshofs und seiner Mitglieder ein.

Eine erhebliche Anzahl von Abgeordneten wandte sich gegen diese Einschränkungen. Sie erklärten im Landtag, dass mit diesen gegen die Verfassung verstoßenen Vorschriften dem Staatsrechnungshof „die Augen ausgeschlagen und die Prüfungsbeamten zu Schreiberlehrlingen degradiert“ würden.

Vor allem aber auch der Staatsrechnungshof kritisierte vehement die Beschneidung der Rechte. Für den damaligen Präsidenten Dr. Georg Wahle stand fest, dass die Landtagsmehrheit eine Erschütterung ihrer Macht befürchtete, wenn die Minister ihres Vertrauens von einer unparteiischen, unabhängigen und sachverständigen Behörde kontrolliert werden könnten.

Und dann geschah dieses ... in Leipzig.

Der von einer Fraktion des Sächsischen Landtags angerufene Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich stellte im September 1923 die Nichtigkeit der einschränkenden Vorschriften des Gesetzes über den Staatsrechnungshof fest. Seine Entscheidung begründete das Gericht damit, dass die durch die Sächsische Verfassung gewährleistete institutionelle und persönliche Unabhängigkeit des Rechnungshofs und seiner Mitglieder ohne die erforderliche verfassungsändernde Mehrheit abgeändert worden sei.

Damit hatte die Finanzkontrolle in Sachsen einen wichtigen Wandel vollzogen:

Vom ursprünglichen Gehilfen eines absolutistischen Herrschers bei der Überwachung des Haushalts hin zur unabhängigen Prüfungsbehörde, die dienstleistend dem Parlament und der Verwaltung zur Seite steht.

Ein Einschnitt in die Kontinuität der Arbeit des Rechnungshofs erfolgte 1936 im Zuge der „Verreichlichung“. Sie unterbrach die Geschichte der sächsischen Finanzkontrolle bis zum Jahre 1945.

Aber auch der nach dem 2. Weltkrieg zunächst errichtete unabhängige Landesrechnungshof konnte sich nicht etablieren. Bereits 1949 endete seine Tätigkeit.

1952 war schließlich mit Einrichtung der Finanzrevision als Teil der Verwaltung des Finanzministeriums der DDR eine unabhängige Finanzkontrolle unmöglich geworden.

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands schuf die im Mai 1992 in Kraft getretene Sächsische Verfassung mit Art. 100 die heutige Grundlage für die Tätigkeit eines unabhängigen Rechnungshofs im Freistaat Sachsen.

Den mit der Errichtung des Rechnungshofs betrauten Leiter des Aufbaustabes und ersten Präsidenten des Sächsischen Rechnungshofs, Alfred Wienrich und seinen Nachfolger Dr. Hans-Günther Koehn, darf ich an dieser Stelle besonders herzlich willkommen heißen.

Ich freue mich auch, den designierten Chef des Hauses Wettin, Seine Königliche Hoheit Prinz Alexander von Sachsen und seine Gattin,

sowie mit Wilhelm von Carlowitz, einen direkten Nachfahren des von 1830 bis 1840 amtierenden Direktors der Ober-Rechnungs-Deputation und in Personalunion Minister des Inneren bzw. Kultusminister, Hans Georg von Carlowitz, heute hier begrüßen zu können.

Ich komme zum Schluss.

„So geschehen und geben in unserer Stadt Leipzig, den 24. Mai, anno 1707.“

Dieser letzte Satz der Instruktion Friedrich August I. zur Errichtung der Chambre des Comptes hat uns heute hier veranlasst zusammen zu kommen.

Die älteste unabhängige Finanzkontrolle Deutschlands blickt anno 2007, in unserer Stadt Leipzig, auf eine nunmehr 300-jährige Tätigkeit zurück:

Heute verankert in Verfassung und Gesetz und Gewähr dafür bietend, dass sie als Organ des Freistaates Sachsen erheblich dazu beiträgt, ein funktionierendes staatliches System auf demokratischer Grundlage zu garantieren.

Vielen Dank!

Regina Schulz

1. Vizepräsidentin des Sächsischen Landtages

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des
Sächsischen Landtages,
sehr geehrter Herr Präsident,
Herr Oberbürgermeister,
Herr Generalkonsul,
sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Festgesellschaft,



ich freue mich sehr, Ihnen anlässlich des Jubiläums zum 300-jährigen Bestehen der Staatlichen Finanzkontrolle in Sachsen die Grüße der Abgeordneten des Sächsischen Landtages übermitteln zu können.

Im vorigen Jahr haben wir in Dresden mit einer Festveranstaltung daran erinnert, dass die Erste Sächsische Verfassung vor 175 Jahren in Kraft getreten ist und dies zum Anlass genommen, Sachsen als Verfassungsstaat insgesamt zu würdigen.

Mit diesem Festakt hier in Leipzig als Sitz nicht nur des Verfassungsgerichtshofes sondern auch des Sächsischen Rechnungshofs setzen wir die lohnenswerte Reise in die Geschichte der politischen Mitbestimmung in Sachsen fort.

Uns wird dabei ins Bewusstsein gerückt, dass die Staatliche Finanzkontrolle durch ein weithin unabhängiges Gremium auf eine noch weit längere Tradition als unsere Verfassung selbst zurückblicken kann.

Wie wir alle, also spätestens heute, zum Vortrag von Präsident Heigl erfahren konnten, war es kein geringerer als der nicht eben zur Sparsamkeit neigende August der Starke, der vor 300 Jahren die älteste Revisionsbehörde eines deutschen Territorialstaates ins Leben gerufen hat.

Der Weg Staatlicher Finanzkontrolle führt damit von der Oberrechnungskammer des Jahres 1707 über den Staatsrechnungshof von 1922 bis hin zum Landesrechnungshof von 1945. Er bezeichnet eine lange Tradition Sächsischer Finanzkontrolle, an die

der Sächsische Rechnungshof mit der Wiedervereinigung und der Wiedererrichtung des Freistaates Sachsen grundsätzlich anknüpfen konnte.

Vor diesem wechselvollen historischen Hintergrund entwickelte er sich zu einer demokratisch legitimierten und oft angerufenen Institution, die ihre Aufgabe der Rechnungsprüfung nicht mehr im Interesse eines Landesoberhauptes erfüllt, sondern tatsächlich im öffentlichen Interesse innerhalb des Verfassungsgefüges tätig wird. Er trägt damit in ganz entscheidendem Maße dazu bei, ein funktionierendes staatliches System auf demokratischer Grundlage zu garantieren. Es gibt keine Institution, zu der seitens des Rechnungshofes innerhalb der parlamentarischen Demokratie ein so enger inhaltlicher Bezug besteht, wie das im Verhältnis zum Sächsischen Landtag der Fall ist. Daher ist der Sächsische Rechnungshof als unabhängige oberste Landesbehörde auch im historischen Zusammenhang aus Sicht des Sächsischen Landtages in ganz besonderer Weise hervorzuheben und zu würdigen.

Der Aufbaustab des Sächsischen Rechnungshofs hatte, wie der Aufbaustab des Landtages, seine Arbeit im Zug der Landesbildung schon frühzeitig aufgenommen, sodass auch in der Genese eine parallele Entwicklung beider Institutionen zu verzeichnen gewesen ist.

Bereits am 8. März 1990 hat ein erster Entwurf über Aufgaben, Stellung und Struktur eines Landesrechnungshofes vorgelegen. Für den Sächsischen Landtag zählte die Rechnungsprüfung dann seinerseits zu den obersten Prioritäten der Gesetzgebung, die im Gesetz zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit des Sächsischen Landtages und der Sächsischen Landesregierung dem Vorschaltgesetz vom 27. Oktober 1990 ihren Niederschlag gefunden haben. Und auch in der im Dezember 1990 vom Landtag verabschiedeten Sächsischen Haushaltsordnung waren die Aufgaben des Rechnungshofes bereits formuliert.

Das Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen vom 11. Dezember 1991 ist dann ein Jahr später ohne Gegenstimme und bei nur drei Stimmenthaltungen vom Sächsischen Landtag angenommen worden. Es trifft Festlegungen betreffs Stellung der Behörde, Mitgliedschaft, Wahlmodus des Präsidenten des Rechnungshofes durch den Landtag sowie den Modus zur Ernennung der Vizepräsidenten. Die Verfassung des Freistaates Sachsen von 1992, deren Verabschiedung vor 15 Jahren erst vor drei Wochen mit einer Festveranstaltung gewürdigt worden ist, hat die Ein-

richtung und die Aufgaben des Rechnungshofes, wie schon gesagt, in Artikel 100 aufgenommen.

Die Verfassung betont die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes als wichtigen verfassungsrechtlichen Belang des Gemeinwohls und der Rechnungshof hat die Einhaltung unter anderem dieser Grundsätze zu überprüfen.

Artikel 100 berücksichtigte alle bereits im Rechnungshofgesetz getroffenen Regelungen, verleiht diesen aber damit einen grundgesetzlichen Rahmen, wie er der Auffassung der verfassungsgebenden Versammlung damals entsprochen hat, zu der wir uns bis heute bekennen.

In Absatz 1 heißt es, dass die Rechnung sowie die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes durch den Rechnungshof als einer unabhängigen Staatsbehörde geprüft werden. Demzufolge hat der Rechnungshof eine lückenlose und umfassende Prüfungskompetenz bei allen finanzrelevanten Vorgängen.

Daneben ist aber, was immer wieder besonders betont worden ist, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Prüfungsgegenstand.

Wie wichtig und richtig das ist, hat sich in der Vergangenheit des Öfteren erwiesen. Ob es nun um die Finanztransparenz des öffentlich rechtlichen Rundfunks oder beispielsweise um die Förderung der Sachsenring AG gegangen ist, um nur zwei signifikante Beispiele zu nennen.

Die Unabhängigkeit des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie der Leiter der Prüfungsabteilungen sind dem Gesetzgeber und dem Souverän wichtig. Und die Wahl des Präsidenten durch Sächsischen Landtag unterstreicht den Stellenwert des Rechnungshofes durch das Parlament.

Unerlässliches Arbeits- und Kontrollmittel ist der jährliche Bericht des Rechnungshofs gegenüber dem Landtag. Die Prüfungsergebnisse prägen und begleiten unsere parlamentarische Arbeit. Insgesamt festigt die Verfassung den Rechnungshof als Institution, die Unabhängigkeit seiner Mitglieder sowie die Prüfung der Rechnung und der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes.

Wie unsere Sächsische Verfassung hat sich der Sächsische Rechnungshof aus Sicht der Legislative wie auch der Exekutive in Sachsen auf hervorragende Weise bewährt. Dazu mag nicht zuletzt beigetragen haben, dass die Leitlinien der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Sachsen in den Jahresberichten des Rechnungshofes in ihren Grundsätzen immer wieder bestätigt werden konnten.

Kernpunkt war dabei der Hinweis des Sächsischen Rechnungshofs, dass die künftige Haushaltspolitik auch weiter an dem Ziel ausgerichtet werden müsse, die gegenwärtige Staatsverschuldung nicht künftigen Generationen zu überantworten. Die Kritik des Rechnungshofes an einzelnen Verfahrensabläufen, seine Empfehlungen und Anregungen haben darüber hinaus dazu geführt, dass bestehende Schwachstellen analysiert werden konnten und gegebenenfalls auch Korrekturen vorgenommen worden sind.

Fazit:

Sowohl der generelle Konsens als auch der auf den Einzelfall bezogene Dissens haben sich für die sächsische Politik als fruchtbar und für den Freistaat als förderlich erwiesen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich habe daher allen Grund, es nicht bei dieser zusammenfassenden Würdigung seitens des Landtages zu belassen.

Ich möchte die Gelegenheit dieses Festaktes vielmehr auch dazu nutzen, dem Sächsischen Rechnungshof im Namen der Abgeordneten recht herzlich für die innerhalb zweier Jahrzehnte geleistete sehr gute Zusammenarbeit zu danken.

Dieser Dank gilt den Präsidenten Alfred Wienrich, Hans-Günther Koehn bis hin zu Franz Josef Heigl und den Vizepräsidenten, die Sie in Ihrer Amtszeit gegenüber dem Landtag und hier insbesondere auch auf dem Wege des Dialogs mit dem Haushalts- und Finanzausschuss vertreten haben. Der Dank gilt den Leitern der Prüfungsabteilungen und den Bediensteten des Rechnungshofes für ihre Verdienste um die Finanzkontrolle in Sachsen. Er gilt auch ausdrücklich allen Beamten aus den Partnerländern Bayern und Baden-Württemberg, die den unverzüglichen Aufbau der Fi-

nanzverwaltung in Sachsen in den ersten Jahren nach der friedlichen Revolution in Rat und Tat unterstützt haben.

Wir, die Abgeordneten des Sächsischen Landtages, freuen uns auf weitere gute, gleichermaßen konstruktive wie kritische Zusammenarbeit zwischen Landesrechnungshof und Parlament, die in ihrem Ergebnis allen Bürgerinnen und Bürgern unseres Freistaates zugute kommt.

Vielen Dank!

Burkhard Jung
Oberbürgermeister der Stadt Leipzig



Sehr geehrter Herr Präsident Heigl,
sehr geehrter Herr Ministerpräsident,
sehr geehrte Frau Vizepräsidentin Schulz und sehr geehrte
Abgeordnete des Landtages, Präsidentinnen, Präsidenten,
Gerichtspräsidentin Frau Eckertz-Höfer,
meine sehr verehrten Damen und Herren Jubiläums-
festgemeinde,

ein herzliches Willkommen im Leipziger Rathaus,

Herr Heigl, es war eine gute Idee, den Festakt anlässlich des 300-jährigen Bestehens der Finanzkontrolle in Sachsen hier im Rathaus durchzuführen. Wir freuen uns sehr darüber und sind gerne Gastgeber.

Erst einmal herzlichen Glückwunsch diesem Jubiläum, zum Geburtstag der ältesten deutschen Finanzkontrolle. Als ich die Homepage des Bundesrechnungshofes geöffnet habe, musste ich feststellen, dass die sächsische Finanzkontrolle ignoriert wurde und der preußische König Friedrich Wilhelm I. als Gründer der staatlichen Finanzkontrolle angegeben wird, obwohl dies erst 1714 erfolgte.

Bitte, liebe Kollegen des Bundesrechnungshofes, das sollte man doch auf der Homepage ändern. Wann wird es sich auf der Bundesebene durchsprechen, dass die Sachsen doch immer `nen Tick schneller sind.

Meine Damen und Herren, die unabhängige Finanzkontrolle - Herr Präsident Heigl hat es Ihnen vor Augen geführt - ist keine Selbstverständlichkeit und ist immer in Gefahr gewesen, auch zur Disposition zu stehen. Die Unabhängigkeit war kein Gut, was ständig unangefochten existierte. Ich will nicht auf die Geschichte der staatlichen Finanzkontrolle im Laufe dieser 300 Jahre eingehen. Einige Eckpunkte sind genannt. Aber ich möchte die letzten 17 Jahre hervorheben.

Die Entwicklung nach 1990, nach der Wiedervereinigung, nach der friedlichen Revolution, hat in der Tat allen Grund, dass wir miteinander stolz sein können. Die Stel-

lung des Rechnungshofes als eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Staatsbehörde ist wieder hergestellt, die alten, über Jahrhunderte sich herausgebildeten Rechte und Pflichten des Rechnungshofes fanden Eingang in die Verfassung und die Gesetzgebung des Freistaates Sachsen.

Aber, Herr Heigl, Ihre Arbeit trifft nicht immer auf Gegenliebe. Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht. Wenn man im Straßenverkehr plötzlich von der Polizei kontrolliert wird, beschleicht einen so ein komisches Gefühl, obwohl man eigentlich gar nichts gemacht hat. Man ist etwas verunsichert. Und das gleiche Gefühl kennen wir zumindest auf kommunaler Ebene, wenn der Rechnungshof sich ankündigt. Es bleibt immer so ein kleiner Zweifel bestehen, ob die Finanzexperten nicht doch eine Unkorrektheit feststellen.

Die Arbeit der Prüfer setzt neben den finanziellen auch die speziellen fachlichen Kenntnisse in einzelnen Sachgebieten voraus, sei es bei der Haushalts-, Kassen und Rechnungsprüfung einer Gemeinde oder bei der Prüfung von Eigenbetrieben. Es sind die einschlägigen Gesetze und eine Vielzahl von Vorschriften und Bedingungen zu beachten und es geht immer um die Wirtschaftlichkeit. Dies ist manchmal recht schwierig in der Politik. Ein Stadtrat trifft politische Entscheidungen, die nicht immer der Wirtschaftlichkeit entsprechen, auch wenn wir als Verwaltung genau dieses anstreben.

Meine Damen und Herren, es liegt aber auch im Interesse der Gemeinden, dass Sie Ihre Arbeit sorgfältig erledigen. Uns interessieren dabei nicht nur die Fehler, auf die Sie uns hinweisen, sondern wir schätzen Ihre Fachkompetenz als Berater.

Uns ist die Beratung, die Ausarbeitung von Handlungsempfehlung und die Zusammenarbeit mit der örtlichen Prüfung sehr wichtig. Ihre Hinweise begreifen wir nicht als Gängelei, sondern als Hilfe, Fehler zu vermeiden und als ein unentbehrliches Instrument einer transparenten Verwaltung.

Es gibt einen wunderbaren Satz von Konfuzius. Er sagt: „Einen Fehler machen und ihn nicht korrigieren, das erst heißt, einen Fehler machen“. Und ich glaube, darum geht es bei der Zusammenarbeit zwischen der kommunalen Verwaltung und der staatlichen Finanzkontrolle.

Der Rechnungshof ist ein ganz wesentliches Instrument der Finanzkontrolle im Freistaat Sachsen. Er sorgt dafür, dass die verfassungsrechtlich festgesetzten Kontrollen auch erfolgreich durchgeführt werden können und die zusammengefassten Ergebnisse allen zugänglich sind. Dabei hat der Rechnungshof viele kritische grundsätzliche Themen aufgegriffen und diverse Anregungen für besseres Verwaltungshandeln geliefert. Nicht immer ist es gelungen, alles zu ändern, aber vieles hat sich auch nach Jahren als richtungsweisend herausgestellt und natürlich gibt es auch im Einzelfall durchaus unterschiedliche Meinungen.

Dennoch: Wir betrachten den Sächsischen Rechnungshof nicht nur als Kontrolleur und Kritiker, sondern als Helfer und Berater, der Hinweise gibt, Fehler zu vermeiden.

Deshalb möchte ich mich für die geleistete Arbeit beim Präsidenten Herrn Heigl und seinem Team bedanken. Ich wünsche Ihnen auch weiterhin ein gutes Gespür für das Wesentliche und den nötigen Biss, dann auch dieses so zu kommunizieren, damit es dem Wohle des Freistaates, der Gemeinden, der öffentlichen Verwaltung und letztlich den Menschen dient.

Danke, alles Gute weiter!
Glück auf!

Prof. Dr. Georg Milbradt
Ministerpräsident des Freistaates Sachsen

Der sächsische Rechnungshof ist ein wichtiger Partner für die solide Finanzpolitik im Freistaat.

Verehrte Festgesellschaft,
liebe verehrte Damen und Herren,



wir sind heute zusammen gekommen, um 300 Jahre staatliche Finanzkontrolle in Sachsen zu feiern. Es ist mir eine besondere Ehre und Freude, die Festrede halten zu dürfen: Der heutige Sächsische Rechnungshof ist ein wichtiger Partner für ein Markenzeichen Sachsens: der soliden Finanzpolitik im Freistaat.

Dass Sachsen heute die zweitniedrigste Pro-Kopf-Verschuldung in Deutschland hat und diese trotz Einwohnerrückgang hält, weil wir Kredite tilgen und keine neuen mehr aufnehmen, ist auch ein Verdienst des Rechnungshofes. Er hat uns in unserem Grundsatz unterstützt: Investieren statt konsumieren. Damit haben wir eine Basis geschaffen, die langfristig Arbeitsplätze und Staatseinnahmen sichert und gleichzeitig sind die konsumtiven Ausgaben begrenzt.

Natürlich erfreuen uns Politiker nicht immer die Kommentare und Kontrollen des Rechnungshofes. Schließlich enthält der Jahresbericht des Sächsischen Rechnungshofes für Staatsregierung und Landesverwaltung alljährlich eher unangenehme Wahrheiten: Unerbittlich benennt er Schwachstellen in der Verwaltung und Verstöße gegen die Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Dennoch ist der Staatsregierung und ist mir persönlich sehr daran gelegen, dass es in Sachsen eine unabhängige Finanzkontrolle gibt. Wir brauchen die unbequemen Berichte des Sächsischen Rechnungshofes, weil wir uns gegenüber dem Steuerzahler keine Bequemlichkeit leisten können.

Viel zu schnell gerät in Vergessenheit, dass andere Leute für Steuergelder arbeiten müssen bzw. weniger konsumieren können. Deswegen brauchen wir hin und wieder jemanden, der uns an die Herkunft der Steuergelder erinnert. Daran, dass es sich um

das Geld anderer Leute handelt. Deshalb ist eine unabhängige Finanzkontrolle so wichtig.

Natürlich werden wir oft genug von den Medien wegen angeblicher Steuerver-schwendung kritisiert. Aber die sich selbst so nennende „Vierte Macht“ fordert dafür an anderer Stelle auch ganz gern zusätzliche Ausgaben aus Steuermitteln.

Unabhängige Kontrolle tut also Not. Sie ist im übrigen nicht allein im Interesse der Steuerzahler, sondern auch im Interesse des Staates. Denn die unabhängige staatliche Finanzkontrolle trägt maßgeblich dazu bei, die Leistungsfähigkeit der sächsischen Verwaltung zu erhöhen. Das gilt insbesondere in Zeiten knapper Kassen.

Der „Mehrwert“ dieser unabhängigen Kontrolle liegt nicht allein in konkreten Beträngen, die aufgrund der Hinweise des Rechnungshofes eingespart werden. Der Sächsische Rechnungshof ist für die sächsische Verwaltung vor allem ein Effizienztrainer erster Güte. Seine Kritik hilft dem Staat, als Dienstleister für seine Bürger und Unternehmen besser zu werden.

Die Ansiedlungserfolge der vergangenen Jahre – AMD, BMW, DHL – zeigen, wie wichtig eine professionelle, schlagkräftige und effiziente Verwaltung ist: Sie ist ein Trumpf im internationalen Standortwettbewerb.

Natürlich sprechen die hervorragend ausgebaute Infrastruktur und die hochqualifizierten und –motivierten Arbeitskräfte klar für Sachsen. Ein wichtiger Standortfaktor ist aber auch die hohe Rechts- und Planungssicherheit, die von den sächsischen Behörden gewährleistet wird. Denken Sie zum Beispiel an den zügigen Ausbau des Leipziger Flughafens, der nun dank DHL eine Drehscheibe im internationalen Luftverkehr ist.

Diesen Standortvorteil gilt es zu wahren. Daran haben die Bürger ebenso ein Interesse wie der Staat. Denn woher sollen die Steuergelder kommen, mit denen wir Politik gestalten, wenn nicht von Bürgern und Unternehmen, denen es gut geht, auch dank guter Verwaltung und Regierung?

Ich bin deshalb sehr froh, dass der Sächsische Rechnungshof immer wieder auf die Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung dringt.

Und zwar als eine unabhängige, allgemein anerkannte Kontrollinstanz, die über den Verdacht eines parteipolitischen Kalküls oder sonstiger Eigeninteressen erhaben ist.

Der Rechnungshof ist freilich mehr als ein Wachhund, der im Auftrag der Bürger Regierung und Verwaltung auf die Finger schaut. Neben seiner klassischen Prüftätigkeit hat er auch die Aufgabe, Landtag und Staatsregierung zu beraten. Ich schätze den Sächsischen Rechnungshof in dieser Eigenschaft als sachkundigen und neutralen Partner. Zahlreiche seiner Empfehlungen wurden und werden alljährlich umgesetzt, zum Teil schon vor dem Abschluss laufender Prüfverfahren. Dies zeugt von einer engen und ertragreichen Zusammenarbeit, die sich bewährt hat und auch in Zukunft fortgesetzt werden wird.

Denn Regierung und Verwaltung in Sachsen stehen vor großen Herausforderungen. Zum einen ist der Aufbau unseres Landes noch nicht ganz abgeschlossen. Wir müssen weiterhin alle verfügbaren Kräfte darauf konzentrieren, dass Sachsen im Jahr 2019, wenn der Solidarpakt ausläuft, auf eigenen Füßen gehen und natürlich auch stehen kann.

Dass sind wir nicht zuletzt den westdeutschen Landsleuten schuldig, die den Aufbau Ost mit erheblichen Summen finanzieren. Ich habe es schon oft gesagt und sage es wieder: Eine zweckgerechte Verwendung der Solidarpaktmittel ist der beste Dank für die Hilfe, die wir bekommen haben und noch bis 2019 bekommen.

Vor allem aber ist die zweckgerechte Verwendung dieser Mittel in unserem eigenen Interesse. Wir wollen die Transferabhängigkeit durchbrechen und eines Tages ohne fremde Hilfe auskommen können! Das ist schon schwierig genug. Gleichzeitig müssen wir aber schon mit dem Umbau unseres Landes beginnen, um dem demographischen Wandel Rechnung zu tragen. Sachsen ist dabei in der Rolle des Vorreiters, denn der Rückgang und die Alterung der Bevölkerung setzen hier früher und intensiver ein als in anderen Bundesländern.

Von 1990 bis 2020 wird Sachsen vor allem infolge des negativen Geburtensaldos etwa 1,1 Millionen Einwohner verlieren. 2020 werden in Sachsen mehr alte und weniger junge Menschen leben als heute – fast jeder dritte Sachse wird dann älter als 65 Jahre sein. Die Bevölkerungsdichte nimmt ab, besonders im ländlichen Raum. Das hat vielfältige Auswirkungen auf die Infrastruktur. Die Zahl der Erwerbstätigen

wird kleiner, ihr Durchschnittsalter wird dabei stetig ansteigen. Das hat Auswirkungen auf die Wertschöpfung und die Entwicklung der Steuereinnahmen.

Dieser Befund erfordert vielfältige Aktivitäten auf allen staatlichen Ebenen, um die Strukturen der Daseinsvorsorge an die geänderten Bedingungen anzupassen. Die Gestaltung der Infrastruktur hat sich in den letzten Jahren teilweise von einem Aufbau zu einem Rück- und Umbau entwickelt. Wohnhäuser wurden abgerissen, Schulen geschlossen und die Gesundheitsversorgung wird zentraler organisiert werden.

Diese Einschnitte sind für jeden Betroffenen belastend und sie stellen für das individuelle Leben, aber auch die Dorf- und Stadtgemeinschaft eine Herausforderung dar. Wir können stolz darauf sein, dass wir uns vor dieser Herausforderung nicht weggeduckt haben. Wir haben sie angenommen und gemeinsam gestaltet – dafür bin ich allen Beteiligten dankbar.

Zunächst zu den knapper werdenden Mitteln: Allein der Rückgang der Einwohner um täglich 69 Menschen bedeutete für Sachsen Einnahmeverluste im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von täglich 162.150 Euro (2.350 Euro pro Kopf).

Aufgrund des Geburtenrückganges hat der Freistaat seit 1990 rechnerisch jedes Jahr rund 1 Mrd. EUR weniger in der Kasse. Bis 2020 werden auf diese Weise voraussichtlich weitere Einnahmen in Höhe von rund 1,8 Mrd. EUR wegbrechen.

Nimmt man hinzu, dass die Einnahmen aus dem Solidarpakt und die Mittel aus dem EU-Strukturfonds auslaufen, dann wird das Budget des Freistaats 2020 etwa ein Viertel kleiner sein als heute. Die Bevölkerung wird im gleichen Zeitraum nicht ganz so stark zurückgehen, um etwa 15%. Die Pro-Kopf-Einnahmen werden also sinken.

Das Problem ist, dass die Infrastrukturausgaben nicht einfach entsprechend dem weiteren Bevölkerungsrückgang linear zurückgefahren werden können. Die Bau- und Unterhaltskosten für Straßen oder die Kosten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung lassen sich nicht flexibel an die sinkenden Einwohnerzahlen anpassen.

Andere Einrichtungen wie Schulen müssen eine gewisse Mindestgröße aufweisen, deren Unterschreitung zwangsläufig zur Schließung der Einrichtung führt. Die Ausgaben fallen aber nicht vollständig und ersatzlos weg, sondern es entstehen vielfach Umstrukturierungskosten.

Mit anderen Worten: zumindest während der Zeit des Umbaus werden die öffentlichen Ausgaben pro Kopf steigen – bei sinkenden Einnahmen pro Kopf.

Ein weiteres Zahlenbeispiel für die finanzpolitische Dimension des demographischen Wandels: 2006 musste der Freistaat 62 Mio. EUR Schulden tilgen, um die Pro-Kopf-Verschuldung auf dem Niveau von 2005 zu halten. Anderenfalls wäre es wegen des Bevölkerungsrückganges gestiegen.

In diesem Jahr werden wir erneut eine Nettoneuverschuldung von Null haben. Weil der Bevölkerungsrückgang aber weitergeht, müssen wir ab 2008 jedes Jahr netto knapp 100 Mio. Euro tilgen, um die Pro-Kopf-Verschuldung auf dem Niveau von 2007 zu halten. Das stößt natürlich in der Politik und der Bevölkerung nicht gerade auf ungeteilte Zustimmung. Die meisten Politiker wollen mit Geld gestalten, nicht Schulden tilgen. Geld auszugeben, ohne dass sich spürbar etwas ändert, wird manchmal schon fast als politischer Selbstmord betrachtet. Das schöne an der Verschuldung ist ja, dass die Wähler von ihr zunächst nichts merken.

Nicht anders verhält es sich mit der versteckten Verschuldung, also vor allem den zukünftigen Pensionen der heute aktiven Beamten. Sie werden, wenn nichts getan wird, künftig einen erheblichen Teil des Haushalts auffressen – ähnlich wie es Zinsen für in der Vergangenheit getätigte Schulden tun: Der Steuerzahler zahlt, bekommt aber keine Leistung mehr dafür. Und die Politiker haben weniger Gestaltungsspielraum.

Wir haben auch dieses Problem im Interesse der Generationengerechtigkeit gegenüber künftigen Steuerzahlern und Politikern angepackt. Wie Sie wissen, haben wir mit dem Aufbau eines kapitalgedeckten Fonds begonnen, in den Mittel zur Finanzierung der Pensionen und Beihilfen unserer künftigen Versorgungsempfänger eingestellt werden.

Zugleich stehen wir vor der Herausforderung, die laufenden Personalkosten weiter zu senken. Bereits jetzt leisten wir uns – im Vergleich zu den westdeutschen Flächenländern – eine höhere Personalausstattung.

Auch wenn es keiner glauben will: Das trifft auch auf die Kernbereiche Polizei und Schulen zu: Mit einer Polizeidichte von 2,75 Polizisten je 1.000 Einwohner liegen wir über dem Durchschnittswert der westdeutschen Flächenländer von 2,32. Ähnlich

stellt sich die Situation im Bildungsbereich dar. 2004 kamen in Sachsen bei den allgemeinbildenden Schulen 14,3 Schüler auf einen Lehrer, im Bundesdurchschnitt sind es 17,2 Schüler je Lehrer.

Das ist angesichts der umfangreichen Transfers von West nach Ost nicht zu rechtfertigen, zumal unsere Bevölkerung weiter zurückgeht und die westdeutschen Flächenländer weiter öffentliches Personal abbauen. Wir müssen also weitere Stellen im öffentlichen Dienst abbauen, um das westdeutsche Niveau zu erreichen – und natürlich, um die Ausgaben der öffentlichen Hand an die Einnahmenentwicklung anzupassen.

Vor dem geschilderten Hintergrund ist auch die bevorstehende Verwaltungs- und Funktionalreform ohne Alternative; vergangene Woche wurde sie in erster Lesung im Sächsischen Landtag behandelt.

Wir hatten im Vorfeld über Monate hinweg hitzige Debatten durchzustehen. Alle Einwände ändern aber nichts an den Tatsachen: Ohne einen anderen Zuschnitt lässt sich die Leistungsfähigkeit und Bürgernähe der sächsischen Verwaltung in Zeiten rückläufiger Bevölkerung und Einnahmen nicht mehr gewährleisten.

Wir stehen angesichts des demographischen Wandels in Sachsen vor einer ganzen Reihe gravierender Einschnitte und Umbauten. Wenn diese Anstrengungen einen Sinn haben sollen, müssen wir allerdings alle Versuche abwehren, Sachsen an einem Verschuldungsfonds zu beteiligen, der die Schulden überschuldeter Bundesländer bezahlt.

Ohne Zweifel ist der Umbau der bundesstaatlichen Finanzverfassung von höchster Bedeutung. Dieser Umbau darf Sachsen aber nicht um die Früchte seiner nachhaltigen und generationengerechten Haushaltspolitik bringen. Genau das aber wäre der Fall, wenn Länder mit mangelndem Konsolidierungswillen ihre Schulden auf die gesamte Ländergemeinschaft abwälzen können oder besser: auf jene Länder, die noch nicht überschuldet sind. Sachsen ist bekanntlich eines von wenigen Ländern, die eine niedrige Pro-Kopf-Verschuldung und verfassungsmäßige Haushalte haben.

Im übrigen: Die Kandidaten für diesen Fonds, Länder wie Berlin, Bremen und das Saarland, haben alle eine deutlich höheres Bruttoinlandsprodukt je Einwohner als Sachsen. Wie kann es sein, dass ein wirtschaftlich schwächeres Land für ein wirt-

schaftlich stärkeres zahlt? Was haben die doch deutlich wohlhabenderen Länder eigentlich mit ihren Schulden gemacht, für die jetzt wir bezahlen sollen?

Der Fachmann nimmt es jedenfalls staunend zur Kenntnis, dass Berlins Klage vor dem Bundesverfassungsgericht keine öffentliche Empörung ausgelöst hat. Offenbar haben es die Bürger schon lange aufgegeben, das undurchschaubare Geflecht aus Transfers und Steuerzuweisungen im Bundesstaat verstehen zu wollen. Es scheint gleichgültig zu sein, wer was bezahlt, also ist es den Bürgern auch gleichgültig.

Es wäre deshalb ein Akt politischer Hygiene, in die bundesstaatlichen Finanzbeziehungen wieder mehr Transparenz hineinzubekommen und insbesondere der ausufernden Verschuldung einen stabilen Riegel vorzuschieben.

Ich habe deshalb einen Nationalen Stabilitätspakt vorgeschlagen. In seinem Zentrum muss ein wirksames Verschuldungsverbot stehen. Die bisherige, vermeintlich „goldene“ Regel, dass sich die Regierung in Höhe der Bruttoinvestitionen verschulden darf, taugt nicht, wie eine gesamtstaatliche Verschuldung von rund 1,5 Mrd. Euro zeigt. Rechnet man noch die Ansprüche an die Pensionskassen und Sozialsysteme hinzu, dann muss der deutsche Steuer- und Abgabenzahler in den nächsten Jahrzehnten einen Schuldenberg von rund 7,5 Mrd. Euro abtragen.

Den wirksamsten Schutz für die nachfolgenden Generationen bietet angesichts dessen ein generelles Verschuldungsverbot im Grundgesetz und in den Landesverfassungen. Ausnahmen wie im Fall von Naturkatastrophen sollten sehr eng definiert sein. Die dann notwendigen Ausgaben sollten zudem durch eine Zweidrittelmehrheit im Parlament bestätigt werden. Gleiches gilt für zyklische Bewegungen, wie Kassenkredite, die bei entsprechenden Konjunkturverläufen nötig sein könnten.

Bei der prekären finanziellen Situation einiger Bundesländer könnte ein solches Verschuldungsverbot kurzfristig allerdings nicht überall durchgesetzt werden. Als Übergangslösung könnte daher eine Begrenzung der Neuverschuldung auf die Höhe der Nettoinvestitionen sinnvoll sein. Für Länder mit Haushaltsschiefelage sind zusätzlich verbindliche Sanierungspläne zu vereinbaren, damit auch sie mittelfristig das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts ohne Nettokreditaufnahme erreichen können.

Was die Dauer des Zeitraums betrifft, auf den sich das generelle Verschuldungsverbot beziehen soll, kommt nach meiner Erfahrung als Politiker nur ein auf das einzel-

ne Haushaltsjahr bezogenes Verschuldungsverbot in Betracht, um Missbräuche auszuschließen. Darüber hinaus brauchen wir ein effektives Frühwarnsystem, das anhand geeigneter Indikatoren rechtzeitig auf drohende Fehlentwicklungen hinweist. Somit könnten rechtzeitig individuelle Sanierungspläne erstellt werden, um einen Haushaltsausgleich zu erreichen.

Länder mit akuter Haushaltsnotlage sollten die Möglichkeit erhalten, ihre Haushalte durch eine begrenzte Erweiterung ihrer Autonomie zu sanieren. Dazu gehört ausgabenseitig die Möglichkeit, von bundeseinheitlichen Standards oder Leistungsgesetzen (zum Beispiel BAföG, Jugend- und Sozialhilfe) so lange abzuweichen, bis die Indikatoren signalisieren, dass der Haushalt wieder im grünen Bereich ist.

Auf der Einnahmenseite sollten Länder mit Haushaltsschiefelage die Möglichkeit haben, temporär zusätzliche Einnahmen zu generieren. Hier wäre an einen Zuschlag auf eine bestehende Steuer oder an die Einführung einer einwohnerbezogenen Sonderabgabe zu denken. Damit würde der Bevölkerung ein „Sonderopfer“ zur Haushaltssanierung abverlangt wird, das nur der eigenen Haushaltssanierung dient und nicht in das Finanzausgleichssystem einbezogen wird. Schließlich müssen wir uns auf einen wirksamen Sanktionsmechanismus verständigen: Eine Nichteinhaltung der Sanierungsauflagen muss für den Verursacher spürbare Konsequenzen haben. Ähnlich wie im Verhältnis von Ländern und Gemeinden wird hier im Sanktionsfalle die Haushaltsautonomie Schritt für Schritt eingeschränkt. Zugleich sollte die „bündische Einstandspflicht“ der bundesstaatlichen Solidargemeinschaft eingeschränkt werden.

Nur wenn verschuldete Länder bzw. der Bund ihren Konsolidierungsspielraum konsequent ausnutzen – also staatliche Leistungen reduzieren und Vermögen verwerthen – kommt eine bündische Entschuldungshilfe überhaupt in Frage. Ich kann mir auch vorstellen, dass sich Bundesländern einem Rating stellen müssen. Wie üblich, würden die Konditionen von der Bonität des Schuldners bestimmt werden. Ein Rating wäre demnach umso besser, je weniger ein Land schon in der Kreide steht. Ich sehe hierin einen wichtigen Anreiz zur Begrenzung der Verschuldung.

Den Nationalen Stabilitätspakt durchzusetzen wird ein hartes Stück Arbeit, zumal die Konsolidierer in der Öffentlichkeit weniger Rückhalt haben als die Schuldenmacher. Angesichts dessen ist es gut zu wissen, dass die Rechnungshöfe an unserer Seite sind.

Ich hätte mir natürlich gewünscht, heute aus Anlass eines so stolzen Jubiläums über fröhlichere Dinge zu sprechen als gerade über die Folterwerkzeuge, mit denen auf allen Ebenen des Bundesstaats Anreize zur Haushaltskonsolidierung gesetzt werden sollen. Immerhin können wir davon ausgehen, dass es im Freistaat Sachsen zumindest in naher Zukunft nicht zu finanzpolitischen Ungleichgewichten kommt. Schließlich musste der Freistaat Sachsen bis heute keinen einzigen Nachtragshaushalt verabschieden, weil die Finanzpolitik mit Augenmaß, Seriosität und im besten Sinne „konservativ“ betrieben wurde.

Hierfür hat auch der Sächsische Rechnungshof der Staatsregierung immer wieder eine insgesamt ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung bescheinigt. Ich darf also darauf zu hoffen, jedenfalls in Ihrem Kreise Zustimmung zu derartigen Denkanstößen zu finden. Denn den Sächsischen Rechnungshof und die Sächsische Staatsregierung vereint das gemeinsame Engagement für nachhaltige Finanzpolitik und Generationengerechtigkeit.

Vielen Dank!

Manfred Plaetrich

**Vorsitzender der Konferenz der Präsidentinnen und
Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der
Länder und Präsident des Rechnungshofes des
Saarlandes**



Sehr verehrte Frau Landtags-Vizepräsidentin,
sehr geehrter Herr Ministerpräsident,
meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren Minister, Staatssekretäre,
Präsidenten, Landräte, Bürgermeister, verehrte Gäste,
lieber Herr Heigl, liebe Kolleginnen und Kollegen,

als Sie mich, Herr Kollege Heigl, vor geraumer Zeit baten, anlässlich dieses Festaktes zum 300-jährigen Bestehen der sächsischen Finanzkontrolle als derzeitiger Vorsitzender der Präsidentenkonferenz der deutschen Rechnungshöfe ein Grußwort zu sprechen, war ich, und das gestehe ich ganz freimütig, zunächst einmal einigermaßen verwundert.

300 Jahre staatliche Finanzkontrolle in Sachsen? Also seit 1707 - kann es überhaupt sein? Nicht, weil ich in die Homepage des Bundesrechnungshofes geguckt habe, sondern kann es überhaupt sein, weil es doch das Land in seiner heutigen Form und Finanzverfassung erst seit rund gerechnet 16 Jahren gibt?

Solche Assoziationen können natürlich nur jemandem kommen, der im Geschichtsunterricht, als das Kurfürstentum und Königreich Sachsen behandelt wurde, entweder gefehlt hat oder tief und fest geschlafen hat oder aber jemandem aus dem Saarland, weil es das Saarland als Begriff für ein ein Staatsgebiet umschreibendes Territorium in Deutschland erst seit der Völkerbundzeit nach dem 1. Weltkrieg gibt, also seit noch nicht einmal 100 Jahren. Damals wurde es sogar noch „Saargebiet“ genannt.

Eine weitere Irritation, die mich an meinen historischen Kenntnissen zweifeln ließ, befahl mich mit der offiziellen Einladung für den heutigen Tag, wenn in ihr als musika-

lische Einleitung die eingangs gehörte Ouvertüre von Georg Philipp Telemann „Die alten und die neuen Deutschen“ angekündigt wird. Wer gehört denn jetzt wohin? Die Sachsen zu den alten Deutschen wegen ihrer Jahrhunderte währenden großen Geschichte? Oder zu den neuen Deutschen wegen ihrer noch vergleichsweise kurzen Zeit im Chor der Bundesländer? Das Saarland zu den alten, weil es nach seinem Beitritt zur Bundesrepublik 1957 heuer seinen 50. Geburtstag als Bundesland feiert? Oder zu den jungen, weil es mit der Historie Sachsens bei weitem nicht konkurrieren kann?

Ich habe mich für eine diplomatische Antwort entschieden. Historisch betrachtet, sind die Sachsen die unstreitig älteren Deutschen. Aber das Saarland ist das älteste neue Bundesland.

Ich freue mich, dass auch der Herr Ministerpräsident gerade geklatscht hat, denn ich wollte, um etwaigen bilateralen finanzpolitischen Missdeutungen und Irritationen zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Saarland vorzubeugen, Ihnen versichern, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, dass der Rechnungshof des Saarlandes aus dieser Feststellung nicht das zwingende Gebot einer Teilhabe des Saarlandes am Solidarfonds herleitet.

Allerdings darf ich mir im Blick auf Ihre Rede, zu der mir, da ich kein Politiker bin, keine Antwort zusteht, der Sachgerechtigkeit halber nur den Hinweis erlauben, dass auch das Saarland und die anderen Haushaltsnotlageländer selbstverständlich ihre Beiträge in den Solidarfonds erbringen.

300 Jahre staatliche Finanzkontrolle in Sachsen - Ihre Anfänge, ihre Weiterentwicklung und ihre Gegenwart einschließlich ihrer tragenden Grundprinzipien wie Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Rechnungshöfe haben meine Vorredner in ihren Redebeiträgen ausführlich gewürdigt.

Wie aber sieht die Zukunft der öffentlichen Finanzkontrolle aus?

Welche weiteren Aufgaben kommen auf sie zu?

Ist sie Risiken ausgesetzt?

Abschließende und umfassende Antworten auf diese Fragen lassen sich selbstverständlich nicht in einem Grußwort geben, sondern könnten einen mehrtägigen Kongress auslasten. Und schon gar nicht stehe ich an, mich über die Zukunft speziell der

staatlichen Finanzkontrolle in Sachsen auszulassen - und das auch noch in Gegenwart des hiesigen Rechnungshofpräsidenten.

Aber eine sich abzeichnende Entwicklung, die mit künftigen neuen Herausforderungen für die Rechnungshöfe verbunden sein wird und deshalb auch seit längerem die Rechnungshöfe immer wieder beschäftigt, möchte ich jedoch ganz kurz aufzeigen.

Dabei geht es um Europa. Präziser gesagt um den Beitrag, den die nationalen Rechnungskontrollbehörden zur Optimierung der Verwendung von EU-Mitteln leisten sollen.

Bekanntlich führt die Europäische Kommission nach dem EG-Vertrag den EU-Haushaltsplan in eigener Verantwortung und im Rahmen der zugewiesenen Mittel entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung aus. Tatsache aber ist, worauf insgesamt das Europäische Parlament und die EU-Kommission immer wieder hinweisen, dass die EU-Kommission gegenwärtig rund 80 % der EU-Mittel in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Behörden und Einrichtungen der Verwaltung der Mitgliedstaaten bewirtschaftet, die Mittel also weitgehend in nationaler Verantwortung von den Mitgliedstaaten im Wege der so genannten geteilten Mittelverwaltung verausgabt werden, zum großen Teil sogar mit anteiliger Kofinanzierung. Dies betrifft vorrangig den Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik und die Strukturformprogramme der Europäischen Union. Und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit heißt insoweit, dass die EU-Kommission die Gesamtverantwortung trägt, die administrative Abwicklung und die verwaltungsinterne Kontrolle der EU-Mittel aber auf der Basis gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben durch die Mitgliedstaaten durchzuführen ist.

Der Europäische Rechnungshof hat nach dem EG-Vertrag dem EU-Parlament und dem Europäischen Rat alljährlich eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie über die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen.

Seit Einführung dieser Verpflichtung im Jahre 1994 konnte er noch nie eine uneingeschränkte Zuverlässigkeitserklärung erteilen. Vielmehr sah er sich aufgrund seiner Prüfungsergebnisse regelmäßig veranlasst, Vorbehalte und Einschränkungen wegen zu hoher Quote an Fehlern und Unregelmäßigkeiten bei den Zahlungen auszusprechen. Nicht zuletzt wegen des damit für die EU insgesamt und für die EU-

Kommission im Besonderen verbundenen wenig werbewirksamen Imageschadens drängen das EU-Parlament und die Kommission seit Jahren massiv darauf, die nationalen Regierungen stärker als bisher in das EU-interne Kontrollsystem einzubinden, um deren Eigenverantwortung für die Zuverlässigkeitsgewähr einer ordnungsgemäßen und richtlinienkonformen Verausgabung von EU-Mitteln zu erhöhen. Dazu gehört aufgrund einer Ergänzung der EU-Haushaltsordnung ab dem kommenden Jahr eine Zusammenfassung jährlicher Prüfungen und Erklärungen seitens der Regierungen und der Mitgliedstaaten, mit denen bestätigt werden soll, dass ein wirksames und effizientes System der nationalen internen Kontrolle besteht und dass regelmäßige Prüfungen und Kontrollen durchgeführt werden. Diese nationalen Verwaltungserklärungen, die als Ergebnis verwaltungsinterner Kontrollmechanismen jährlich auf angemessener Ebene, gemeint ist damit die politische Ebene der Bundes- und der Landesregierungen, gegenüber der EU-Kommission abzugeben sein werden, soll nach den Vorstellungen des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments im Wege der externen Finanzkontrolle von den nationalen Rechnungshöfen geprüft und gegebenenfalls sogar zertifiziert werden - eine Vorstellung, die bei manchem Rechnungshof Stirnrünzeln und Besorgnis auslöst.

Die Präsidentenkonferenz der Rechnungshöfe hat im Zusammenhang mit dem zweifellos berechtigten Ärgernis fehlender uneingeschränkter Zuverlässigkeitserklärungen des Europäischen Rechnungshofes und den wegen der überwiegend nationalen Mittelverwaltung begrenzten internen Kontrollmöglichkeiten der EU-Kommission stets ihr Verständnis für einen verbesserten internen Kontrollrahmen zum Ausdruck gebracht und ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, ihren Beitrag zur Optimierung der Kontrollmechanismen zu leisten.

Denn die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der EU und als Nettozahler hat ein vitales Interesse an der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie der wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der EU-Mittel. Die Bürger in Deutschland und der EU insgesamt haben einen Anspruch darauf, dass EU-Mittel sowohl auf Ebene der Europäischen Kommission als auch in den Mitgliedstaaten in transparenter Weise wirtschaftlich, wirksam, rechtmäßig und ordnungsgemäß eingesetzt werden. Zudem haben sie Anspruch darauf, dass die für den Vollzug des EU-Haushaltes Verantwortlichen, also die Kommission und die Bundes- und die Landesministerien, ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber der EU, erst recht gegenüber den EU-Bürgern, repräsentiert durch das Europäische Parlament und die Parlamente der Mitgliedstaaten, nachkommen.

Wer anders als die Rechnungshöfe kann vor dem Hintergrund ihres verfassungsrechtlichen Auftrags mehr berufen sein, diesem berechtigten Anliegen durch ihr eigenes Tun zum Erfolg zu verhelfen. Die Rechnungshöfe sind daher durchaus zugänglich für die Erwartung, sich bei der Prüfung der in geteilter Verwaltung bewirtschafteten EU-Mittel noch stärker als bisher zu engagieren.

Nach ihrem übereinstimmenden Selbstverständnis sind die Rechnungshöfe aber als unabhängige Einrichtungen der externen Finanzkontrolle nicht Teil eines verwaltungsinternen Kontrollsystems. Lediglich die Prüfung der in den Mitgliedstaaten eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme auf ihre Eignung und Wirksamkeit ist eine Aufgabe der externen öffentlichen Finanzkontrolle. Diese Aufgabe nehmen die Rechnungshöfe wahr, wenn sie die Funktion und Qualität der verwaltungsinternen Kontrollsysteme für die Verausgabung von EU-Mitteln bei Bund und Ländern überprüfen, zumal die Funktionstüchtigkeit der nationalen internen Finanzkontrolle zur Vermeidung so genannter Anlastungen gegenüber dem Mitgliedstaat im Falle festgestellter Mängel besonderes Gewicht gewinnt.

Hier gibt es indessen auf europäischer Ebene noch regulativen Nachholbedarf, weil bislang nicht rechtsverbindlich sichergestellt ist, dass Anlastungen nicht zum Tragen kommen, wenn die Mitgliedstaaten festgestellte Kontrollschwächen in zumutbarer Zeit selbst beseitigen oder zu Unrecht gezahlte Beiträge zurückfordern. Immerhin hat allerdings der estnische Haushaltskommissar Kallas in seinem jüngsten Schreiben vom 4. Juni dieses Jahres gegenüber dem deutschen Mitglied des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments, der Abgeordneten Frau Dr. Gräßle, in diesem Zusammenhang ausdrücklich versichert

- ich zitiere „dass alle Fehler, die vom Mitgliedstaat erkannt werden, auch mittels einer Rechenkontrollbehörde, nicht in einer Bestrafung des Mitgliedstaates resultieren werden, sondern die eingezogenen Beträge etwa im Bereich der Strukturfonds im Mitgliedstaat verbleiben, um dort von ihm verwendet zu werden“ Zitat Ende.

Sein nachfolgender Verweis auf die Selbstbindungswirkung entsprechender Kommissionsleitlinien erscheint mir insoweit als ein erster Schritt in die richtige Richtung, sollte aber zur Steigerung der Rechtsicherheit möglichst in eine rechtsverbindliche Norm in der europäischen Haushaltsordnung einmünden.

Insgesamt ist derzeit die den deutschen Rechnungshöfen bei der Prüfung der nationalen Verwaltungserklärung zugeordnete Rolle noch nicht abschließend festgelegt. So sind insbesondere die jeweils gebotene Prüfungstiefe und vor allen Dingen die Frage gemeinsamer Prüfungsstandards noch offen und dringend klärungsbedürftig. Denn deren Vereinheitlichung ist eine ganz wesentliche Bedingung für eine erweiterte Aufgabenstellung der Rechnungshöfe, um die Homogenität und Vergleichbarkeit etwaiger Prüfungen und ihrer Ergebnisse sicherzustellen - übrigens nicht nur innerhalb Deutschlands, sondern, so denn möglich, sogar EU-weit.

Zertifizierungen seitens der Rechnungshöfe allerdings, wie sie in diesem Zusammenhang in Erwägung gezogen werden, sind den Rechnungshöfen schon begrifflich fremd - ungeachtet ihres definitorischen Inhalts - und deshalb auch nicht Gegenstand ihres Auftrags. Rechnungshöfe treffen als Folge von ihnen durchgeführter Prüfungen Feststellungen und sprechen Handlungsempfehlungen aus, die von den geprüften Stellen anschließend entweder als hilfreich und nützlich akzeptiert und umgesetzt werden oder gegebenenfalls zu entsprechenden Beschlussfassungen im Parlament führen. Zertifizierungen im Sinne eines Prüfsiegels für „good governance“ sind mit der verfassungsrechtlichen Stellung der Rechnungshöfe nicht kompatibel. Zudem sollten die Rechnungshöfe darauf achten, dass Adressaten der Ergebnisse ihrer Prüfungen die nationalen Parlamente und Regierungen sind und nicht die EU-Kommission, um den wichtigen Unterschied zwischen interner und externer Finanzkontrolle nicht zu verwischen. Selbstverständlich sollte der Europäische Rechnungshof wegen der gemeinschaftsrechtlichen Kooperationsregelung ebenfalls unterrichtet werden.

Und noch etwas, von dem ich weiß, dass es mancherorts vielleicht nicht gern gehört wird.

Es wird die Frage zu beantworten sein, inwieweit eine Aufgabenerweiterung für die Rechnungshöfe mit einer Ergänzung ihres Personaltableau einhergehen muss. Wenn die Rechnungshöfe gehalten sind, eine neue Aufgabe in bewährter hoher Qualität wahrzunehmen, wie es ihrem an sich selbst gestellten eigenen Anspruch entspricht, dann kann dies nicht zulasten anderer herkömmlicher Prüfungstätigkeit gehen, auch wenn dieser Gedanke bei manch einer Regierung verführerisch klingen mag. Und damit auch das klar ist: Für eine bloße Alibiveranstaltung, die den Eindruck erwecken soll, europäische Vorgaben formal erfüllt zu haben, stehen die Rechnungshöfe nicht zur Verfügung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich will es bei diesem Exkurs zum Thema Europa, das die Rechnungshöfe erwartbar für derhin zunehmend mehr beschäftigen wird, belassen, nicht zuletzt deshalb, um die Zeitvorgabe, die mir der Kollege Heigl auferlegt hat, nicht über Gebühr zu missachten. Ich bin aber gern bereit, mein Grußwort fortzuführen und um weitere für die Zukunft der Rechnungshöfe bedeutsame Entwicklungen zu ergänzen, falls Sie mich anlässlich der Feierlichkeiten zum 400-jährigen Bestehen der sächsischen Finanzkontrolle erneut einladen.

Sollte die Thematik manch einem von Ihnen - selbstverständlich wider Erwarten - ein wenig trocken und schwer verdaulich erschienen sein und ich damit dem zwar fälschlichen, aber gleichwohl verbreiteten Image in Bezug auf die Tätigkeit von Rechnungshöfen zusätzliche Nahrung geliefert haben, dann gestatten Sie mir die abschließende Feststellung:

In Europa spielt die Musik - immer lauter und immer länger!

Die deutschen Rechnungshöfe müssen sich deshalb Gehör verschaffen, um ihre Position in den laufenden Diskussionsprozess einbringen zu können.

Ich bedanke mich bei Ihnen, lieber Herr Kollege Heigl, dass Sie den Rechnungshöfen bei diesem Festakt in Leipzig dazu Gelegenheit gegeben haben.

Vielen Dank!

Franz Josef Heigl
Präsident des Sächsischen Rechnungshofes



Meine sehr verehrten Damen und Herren,

zunächst darf ich mich bei Ihnen,
Frau Landtagsvizepräsidentin, Herr Oberbürgermeister Jung
und insbesondere bei Ihnen, Herr Ministerpräsident für die
wohlmeinenden Worte bedanken.

Da ist zum Ausdruck gekommen, dass trotz gelegentlich unterschiedlicher Meinungen unterschiedliche Auffassungen durchaus die Tätigkeit des Sächsischen Rechnungshofs Anerkennung findet.

Vielen herzlichen Dank dafür.

Um Sie nicht länger zu strapazieren, beginne ich mein Schlusswort mit einem Zitat von Voltaire, er sagt: „Jedes Lebewesen hat seinen Instinkt und der Instinkt des Menschen, verstärkt durch die Vernunft, treibt ihn zum gesellschaftlichen Zusammenleben, wie zum Essen und Trinken“.

Lassen Sie uns also vernünftig sein. Ich darf Sie daher zum Anschluss an diese Festveranstaltung zu einem Empfang in die obere Wandelhalle hier gleich um die Ecke bitten. Zuvor hören wir aber noch einmal die Chursächsische Philharmonie Bad Elster, die in diesem Jahr ebenfalls ein großes Jubiläum feiert. Das 190-jährige Bestehen der Orchestertradition im Sächsischen Staatsbad Bad Elster und den 15. Geburtstag der Chursächsischen Philharmonie. Ich bedanke mich ganz herzlich bei den Streichersolisten, die auf historischen Instrumenten der Klassik die musikalische Umrahmung gestaltet haben.

Die Chursächsische Philharmonie hat sich einen Ausspruch Gustav Mahlers als Leitmotiv gewählt, welches ich Ihnen gerne zum Abschluss dieses Festaktes mit auf den Weg geben möchte

„Tradition ist Weitergabe des Feuers und nicht die Anbetung der Asche“.

Vielen Dank!

Die Geschichte der Finanzkontrolle in Sachsen

- 24.05.1707** Mit der Errichtung der Oberrechnenkammer gründete August der Starke die erste unabhängige oberste Finanzkontrollbehörde in Deutschland. Mit Reskript vom 24. 05.1707 aus Leipzig fand die Oberste Revisionsbehörde ihre definitive Genehmigung zur Rechnungsprüfung der Staatsfinanzen.
- 01.07.1734** An diesem Tag wurde die Oberrechnenkammer von Kurfürst Friedrich August II. unter Einfluss von Kabinettsminister von Brühl in eine Oberste Rechnungsrevisionsbehörde mit dem Namen „Oberrechnungsdeputation“ umgewandelt.
- 1842** Durch König Friedrich August II. erfolgte eine grundlegende Reorganisation der Behörde und die Erweiterung der Prüfungszuständigkeiten. Die Bezeichnung „Oberrechnungsdeputation“ wurde durch den Namen „Oberrechnungskammer“ ersetzt.
- 04.07.1922** Nach der Errichtung des Freistaates Sachsen wurde durch Gesetz der Staatsrechnungshof als oberste Rechnungsprüfungsbehörde in Sachsen gem. Artikel 48 der Landesverfassung geschaffen.
- 1936** wurden die Rechnungshöfe der Länder aufgelöst und 5 Rechnungshöfe zu Außenabteilungen des Rechnungshofs des Deutschen Reiches degradiert, darunter der Sächsische Rechnungshof. 1940 wurde die Außenabteilung Sachsen von Leipzig nach Dresden verlegt.
- Juli 1945** Nach Beendigung des zweiten Weltkrieges verhandelte ein ehemaliges Mitglied des Rechnungshofs mit dem Oberbürgermeister der Stadt Dresden und erwirkte die Genehmigung zur Weiterarbeit. Die Errichtung des Landesrechnungshofs wurde Anfang Juli 1945 bestätigt.
- 28.02. 1947** In der Verfassung des Landes Sachsen vom 28.02.1947 heißt es in Artikel 82 in Bezug auf die Rechnungslegung der Landesregierung, dass die Abrechnungen vom Landesrechnungshof, der nur dem Landtag verantwortlich ist, geprüft werden.

- 1949** Die Tätigkeit des Rechnungshofs wurde durch die Errichtung einer Kontroll- und Revisionsabteilung beim Sächsischen Ministerium der Finanzen abrupt beendet.
- 1952** verlor die unabhängige sächsische Finanzkontrolle ihre Grundlage durch die Zentralisierung unter Ausschluss der Länder. Mit der Verordnung vom 6.11.1952 wird die „Staatliche Finanzrevision“ geschaffen und dem Finanzministerium der DDR unterstellt.
- 1990** begann ein Aufbaustab unter der Leitung von Alfred Wienrich bereits vor Verkündung des Rechnungshofgesetzes mit der Prüfung von Landeseinrichtungen.
- 11.12.1991** An diesem Tag trat das Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen in Kraft. Der erste Präsident des Sächsischen Rechnungshofs war Alfred Wienrich.

4595

Die Errichtung der Chambre des Comptes
des J. 1706.

7.
15.
17. — 33.

Die an statt derselben errichtete
ber. Rechnungs-Deputation

1734.

ann. 1734 — 1801.

Vol. I.

Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden

10025

Geheimes Konsilium

Loc. 4595

O. p. 104.

4595

Geheime Rechnung

21. 30.
W

WIR Friedrich August von Sachsen
König in Polen etc. (tot: tit: Altmünze, etc.)
mit: Inmaß Wir bey Ilustren Hochschüligen Königl.
und öff. Regierung wahrgenommen, das die Directoren
des Collegii, welche mit Einweisung und Aufsicht
antrou für administration Ihrer ihren curien
trauten Regalien gehörigen Anstalten occupi-
riert sind, mit Gesessenen sich fast überschüf-
fet befinden, es auch billich und nöthig, mit
niger von bester Ordnung, das die Beschlüsse
bey Ilustren gesamtten Haupt Abten, fleißiger
als eine gewisse bestimmet und dem andern ge-
setzt, und zwar nicht nach besterigen Gebrauch
von Jenseitern so die Direction und Disposition
darüber gesacht, sondern von unpartheijischen
Personen, defectiert und abgenommen werden, In-
maß Wir von nöthig und dienlich erachtet, ein
neue Collegium einzurichten, und es mit einer
besten besetzung, so Jene einrichtung wir eine ge-
wisse Commission angetruet, zu besetzen, damit
alles dabey ordentlich, küniglich und getreulich ge-
schehen möge; De Jereu Wir so Jolichem Ende das
neue Collegium also besollt, das jederzeit

Ein President

Anton Adolph Schlegel, und

zwey Jolichste Collegier

darinnen Arbitren, und ihnen

Ein Secretarius, samt

vier Beschlüsse-Examinatores,

besucht Jene Christen,

zugeordnet sein auch

Ein Inspecter oder Aufsichtlicher

Jabey aufwarten solle;

§ 1.
Dieß Unserer zum Ober-Rathen-Rath-Verordnete Rath,
Niederh. Ober-Rathen-Rath, sollen sich der weisen Gottes-
fürst Christl. Leben in Mündel, der Tugend, der Gerechtigkeit,
der Arbeit, dem Fortschreiten in der Wissenschaft beschließen, ihren
Vasallen mit gutem Exempel vorzugeben, und sich auch
darin zum Fortschreiten in der Wissenschaft anzureißen. Darin
sollen sie die eigentliche Macht dieser Instruction bei einer
jedem Vernehmung recht zu gebrauchen beobachten, und der von ihm
abgeleitete Nutzen gleich glücklich erreicht werden möge;

§ 2.
Inbundenheit soll der Präsident die Direction aller in
sich gehörigen Arbeit und Verordnungen haben, das beson-
dere Collegial-Dingel, welches ihm mehrer Autorität
willen, weil wir auch der Statthalter, das in Unserer
sich dasjenige geschehen wird, geschehen und die
sollt werden soll, in guter Verantwortung und Beschluß
sich, bei nötigen Absichten oder Verordnungen aber dem nach
ihm folgenden Ober-Rathen-Rath übergeben, nach Befinden
der Ober-Rathen-Rath Secretarium Examinatores und
Christen zur Examen-Prüfung in der Wissenschaft zusammen
aufhalten, die Aufnahmen von dem Collegio in Sachen wo selbige
gefordert werden, oder auch von dem particular-
sich, welche bei Verordnungen oder sonst Goldes an
trauert sind, abfordern, selbige an die Aufnahmen-Examinatores
also aufstellen, die Dilectio bei einer Aufnehmung nicht mit ein
Examinator auch nach Goldes in der Wissenschaft der Dilectio
sich die Untersuchung gut sein haben, den Calculum
sich, Defecta machen, und das übrige was für
nötig, anmerken, sollen. Daraus damit auch die
Aufnahmen Materialiter und formaliter in der
Verlässiger examinieren und zum endlichen
Systeme vortreten werden mögen, das der
Präsident jedesmal einen Ober-Rathen-Rath

Das

Sagu mit zu deputiren, und die Examination mit der gu-
ten application dirigiren zulassen, Welche auch hernach die-
sen beybudenradluten haben wirdt, das dem Collegio no-
ch dubia eriguen, desso mehr Erläuterung und Informa-
tion gegeben werden können, und wenn die Sache abge-
urtheilt wirdt, von einer Entscheidung zur andern alle und
jede die völlige Notiz bekommen, auch nicht, wie die
Sache sich eriguet, alle auf dem Subalternen,
Zuffim redundiren möge.

§. 5.

Die also angegriffenen Mängel und gezogen Defecte
set der President auszuführen, mit dem Collegio al-
sobest möglichst noch zur Zeit pro generali noti-
tia zuersehen, deren Entscheidung zu lassen oder Kon-
tacten, oder auch, wo der Anordnungen wegen,
nach auzerachtet werden, deren Directoren,
den Cassen selbst abzubedenlich zu communiciren,
und einem gerichten Frist, verlaugst das
Worfen, weil doch ein oder seiner gemachtten Au-
stalten und der Entscheidung zu lassen zu den über-
gabe seiner Beloge gerichtet und zur Verantwortung-
tung bereit zu sein, justificiren zulassen.

Wenn nun die Verantwortung dazufolget,
so hat der President darmit seine beitzet zu
selbst alle woff zu examiniren und nach Befreyung
den dasen Notwendig zu Cognition mehren
Erläuterung der Entscheidung selbst, jedoch
ofen Advocaten, der sich zu erfordern, oder auch,

Handwritten marginal notes on the left edge of the page, including the word 'Herr' and various numbers and symbols.

nach beylindem dem Directori der Cassa selbst
zu abwechseln spritzlich zu communiciren, und
dem rathstande von dem die furdigung zu thun,
von dem nach dem gewöhnlichen Consens und befehl
der Cassa (in dem die vota majora zu sein gelte
ollen, in dem rath stande die Collegio von dem
to, in dem die rath stande die rath stande, das er mit
seinem dissentu andern rath stande beifall zu geben,
das die dem votum beibehalten registriert, und
von dem an dem die referiren nötig, diese Meinung
dem beifall mit dem rath stande werden möge.)
unter dem dem Directori der Cassa, oder dem Rath,
in dem die rath stande die Approbation, zu geben, oder
die puncta alle beständige defectu zu decla-
riren, auch allen fall, nach Michtigkeit der Sa-
che, nach dem die rath stande die Brief zu rath stande
Justification, zu rath stande.

Wenn aber binnen dieser Zeit die Restfestigung
nicht geschehet, noch rath stande die rath stande, wann
dieser Fuldert weiter zu rath stande, ausgeliefert,
und die prorogation nicht rath stande worden, so
muss der Schuldige die Kost bezahlen, oder die Exe-
cution der selben in sein beifall, die rath stande
auch rath stande die rath stande oder kundbar nicht
zulänglich, die personal. arrest leiden.

§. 4.
Erscheinung der Präsident, oder bei seinem Abwesen, oder

+
unter
Jand
die
si an
Conf.
gof
von
Affe
in
von
den
alle
cant
ist

Catastrois, Schulden Büchern, Registern und den größten Briefen
besitzige Communication, Extracten etc. so viel es zu
dieser Ursache zu thun von nöthen, werden sollen, und
diesfalls auch unsere Besinnung darff beschaffen.

Und insofern die Absicht nun auf die currente Rechnung von
anno 1705. inclusive an, welche sowohl in Königsreicht
Posten als auch in unsern Fürstlichen Antheilen be-
stehen worden, und successiv auf die andern zu
nicht justificirt sind, gerichtet ist, so sollen diese doch
auf ihre Verlangung aus allen Collegis, Expeditionen
und Stationen, alldem Obr. Camerarij, Posten und Bäu-
nissen, Krieger und Geld Cassen, Camer. Hoff. Fürstl.
Kellern-Conditorij, Jagt. Stall. Bad. Bräu und andern
zur Recht. Camer. gehörigen, dann auch durch General
accis. Raths und durch die alldie gehörigen Besinnun-
gen, sammt deren Begleuten, Posten und Brief. Zu nächst abge-
folgt und extrahirt werden, nicht zu den zu dem Ende,
daß die in voriger Besinnung die bis jedere Collegio und
Station richtig abgerechnet und die Rechnungsbücher dar-
über quittirt worden: auch in dem dero curren. Calculi
ausstrich, welche die in Kassen, Expeditionen und Brief. Bil-
let. verbleiben, von neuen zur Untersuchung gezogen und die
Kontakten von deren Fabre benutzet werden sollen,
woraus eine Information, darauß zu ziehen, weil doch
immer eine Untersuchung auf die andern nicht. Dertzig
aber auch bei der evolution, immer bleiben benutzet abge-
rechnete Rechnung sind, der Betrug von Unrichtigkeit
zu klären diese übersehen, und von passivem nicht
werden, welche doch immer ist. Zugleich immer sieht

Zu trage, das der Refungshüter ruis oder mehr Fortou
von Importanz bey den Finanzien aubylaysou seyt, dorend
inoyen, alle die Autorisprung und Justification dreyer
Sunderbare Vuntchlooy aller in die Zuyklaysou seyt

§. 7.

Weser auch insonderlich von einem Individual oder Erbtid
und durbten oder Local accid Refungou zu der Refou,
doru obrose die Ober Refou samer die durbtilling in regulab
wonderu luyt, dord die Erbtid Finanzien und beambten v
den andern individual Refungshüter, inuuy luyt inuuy
von dem Collegio, dard inuuy die Refou, alle dem darding Ka
the, Cammer, Ober Othron, oder General Accid Inspecti
on, ipse Refungou abgeloget, und alle da justifiert ist
fabru, aufquittionet sind, alle inuuy den Refou
luyt den beibru, auf den Collegiorum Auordnungou, von
inulst jedob inulst ruis zette prafumption, militiert,
Zu dem dard dord, bey ipse Instructiones, und pou
voir inuuy dem Auordnungou ubersprittou seyt, inuuy
ten dordingou zu revidieren sind, dardou aber bey dem
Extra ordinariis andersgubru und Finanzien in do
nuu Ambten und Erbtid, oder andern inuuy dem
Collegio, dardou Administratoru ipse Refungou
seyt Capis und Ambtönde, dardou, oder dard
nunciert inuuy, bey dardou inuuy Interesse
bey dardou inuuy dardou, seyt der President und die Ober
Refou dardou dardou an die Collegia inuuy inuuy dardou
seyt dardou dardou notification, dardou, und dardou dardou
die Subalternen mit zuehelfende zuehelfende dardou dardou
dardou dardou inuuy dardou, dardou dardou dardou
inuuy dardou, bey inuuy dardou dardou aber an die dardou dardou
gef: Consilium dardou dardou, und dardou dardou dardou
dardou dardou dardou dardou dardou dardou

Und damit Unser Interesse dießfalls desto ruhiger Expediret werde,
die Expeditiones auch bey den Obern Rathen Rathen der Unserer
facilitiret werden, so wollen wir an Unserer Obern Raths
mögklichst Rath, Rathsammer, Hofrath und Generalität
die Inspection, in derelängten Verfall unserer Kosten, das
Ablass Collegia und Expeditiones aller Stück und Individual
Kosnungen von Gürtelung der Haupt Kosnung selbst
mit Zuziehung ihrer Subalternen und wir ob die befohlen
wird jedren befindliche Instruction, und Reglement
sich ordent, dreygeseh, Defecta dieser drey ob die Gürtelung
unser und dreygeseh unrichtig führen, zu beauthort
und Justificierung communiciren und in alle Unserer
nach der Kosnung Kosnung Jaso und individual
Kosnung in die vorläufige Richtigkeit führen, auch da
zu auf Unserer immediate oder auch dem Hofrath
Consilio emanirte Rescripta und Anordnungen bezogen
wird, selbige in demselben annotiren, und Vollkommenheit
Jaso Jaso dreygeseh, oder auch Unserer Stadthalter dreygeseh
und der Hofrath Rathen von dem Departement dreygeseh
und der Hofrath Referendary oder auch Secretary Unserer
Kosnung mit exprimirte Abstrich, befohlen
geseh, nicht ruhigen auch die unser Hofrathen machen,
von dem Collegio über dreygeseh Kosnungen dreygeseh Subalternen
Konferirte Defecta und dreygeseh beauthortung, und der
materiale primum, von auch die Richtigkeit dreygeseh indivi
dual und Stück Kosnungen ihrer Existenz erlaucht,
unter der defectiren und beauthort dreygeseh Jaso, auch
Expression von Jaso und Tage mit befohlen und dreygeseh
geseh, von Obern Rathen Rathen aber auch dreygeseh dreygeseh
nicht an unserer Jaso dreygeseh auch Jaso dreygeseh dreygeseh
Obern Rathen Rathen Vollkommenheit Notiz und nicht Jaso Jaso
Cauterung, so wird auch damit Zuziehung Hofrath, dreygeseh

Ich bin mir nicht unbillig ist, dasz bey der
 Ober Cammer, dem gesambten Krieg
 Rath, dem Rath Cammer, Ober Steuer
 Finantz, und dem General Advocat
 Inspection, die von dem Directoribus
 oder dem Collegio gemachte Anstalt
 ten und Anordnungen durch die Di
 rectores vom Reichs consilio oder Com
 munication mit dem Collegio ergeu
 gen, oder das Collegium, oder auch con
 junctim betrachtet werden, ~~Subvol~~
 lou Mir aber bezogen die selben nicht
 über die Gebühr in Anstalt nehmen,
 noch die durch den Ober Rath
 aus ihrer Verlesung mit Auctorität
 zum Anstalt setzen lassen, auch aus ih
 ren Anordnungen, deren in dem Re
 giment von dem Regimentsführer be
 gangenen Befehl und Verlesung selber
 zu einem Verantwortung
 ziehen, sondern nur allein
 sich halten an die Resolutionen führen lassen

S. 11.

Alle Aufhebung dieser bey dem Haupt-sachen wolletu von dem jungen Collegio, dem sie unterworfen, firren desrige inclination zu sein, sol-
 len die dem 100. Jahre: d. d. fallen sein, ihre Aufhebung für gestrichen
 mit dieser, die mit dem Worte nach dem die letzte selbige für dem
 über diesen Artikel einzusetzen, so wäre dem, das ja nicht, also
 für die Aufhebung wolletu das Collegium zu arbitrieren, für eine
 prerogative erlaugten. Und da die, nach Abklärung, dieser
 Geist, von dem Aufhebung Collegio durch eine Anklage, oder sonst
 nach Befinden unter der Collegii Regel, für die Regierung
 worden, abgemacht, ohne Erlaubung firren inhalt, die pro-
 rogative für die Regierung, firren diesen, soll diese durch den
 Doppel auch von dem Morosis: von dem dem Subalter-
 nen durch den Ambmann, von dem dem Haupt-sachen Administrato-
 ribz aben, durch militairische Execution selbst eingetrieben
 zu von dem Geistlichen, oder von der die die Bestimmung einnimmt, die gel-
 den zu ungesetzlicher disposition zu gemacht worden; Aber
 18. Wochen aber sollen für die Indulten, alle aus dem nicht zu
 Ansehen. Und die Aufhebung dieser die für Passification gesetzte
 Zeit vor bey diesen Jahren, ohne für nicht beständige Impedimenta
 wolletu des ante lapsum termini der oder Aufhebung angezogen worden
 sollen, allegieren zu können; Soll diese zwar nach im längeren terminus von
 3. Wochen sub poena ligendi confessi et convicti angezogen; die er
 aber vor geschick an den publicis, oder nicht völlig der Anklage ginge
 über, in contumaciam wieder ihn versagen zu: er von dem Collegio
 pro confesso et convicto zu sein, nicht imi secreti declaritet, nicht
 die defectives Kosten pro ligendo praestet zu: so die dem die Anklage durch
 Execution oder personal Arrest angefallen werden.

S. 12.

Was die Vernehmung der Gelder anbetrifft, wolletu für die Anklage auf an-
 befohlenen Wissen, bey der Anklage, oder zu anderen Wegen zu: Aufhebung, gewisse
 zu particularer Anklagen auf dem Haupt-sachen geben gemacht worden,
 anbetrifft, dieses sollen die billig bey dem dem, nach jeder die
 Gelder empfangen, und werden, die Haupt-sachen, solche beschuldigungen
 aldem Stück der Anklage mit der Lage der, für die Anklage zu
 setzen in vorgethan sein. Wolletu von dem dem die: die
 in Generalen oder anderen Verträgen für die Anklagen aber von den
 dem dem dem, oder auf dem General dem die Gelder, oder
 der dem, oder General Accis-Inspection besonders auf

Unsern Befehl, und gegen die Lutzläuger Quittungen
 gelte erhoben, darüber sollen die Aufseher vor dem
 Ober Rathe justificiert, und zwar dinstags
 nach Freitag des Geyßthals solche Aufseher dinstags
 vorgebracht, und darmit wider gebrüchen verfahren
 werden, Es seyen aber solche particularer Besetzung der
 solchem Jahr vorher geben, ohne die Dinstags zur Aufseher
 zu bringen, soll die ganze Zeit des Aufseher im ganzen
 Geld, von dem oder deren haben, an welche letzteren soll
 zu fordern eine Auflage ergehen zu lassen durch militari-
 sche execution oder auch personal Arrest, ohne fernere
 Vorber und offerire justification vorgebracht, in die
 in seira disposition von einem von denen Aufseher
 examinabilibus oder Copisten so sub am. besten, dinstags
 geschick, und welcher die meiste Execution stellen kann, der
 vorkommt worden;

§. 13.

Von der Examination der Aufseher haben President: oder Aufseher
 Verordnungen die vorordnen, Examinator: dinstags dinstags
 ob die gewisse bei ordinarius & extraordinarius dinstags mit
 approbation dinstags: anderen dinstags dinstags von vorkommt
 vorkommt: auch welche dinstags: an vorkommt: current
 oder speciebus die Gelder oder andere dinstags, dinstags
 dinstags die dinstags dinstags: ob die an den vorkommt
 dinstags dinstags: Was die dinstags dinstags: ob die nach
 dem vorgeschriebenen Reglement oder auf besondere dinstags
 dinstags in dinstags dinstags: in vorkommt dinstags: auch
 dinstags dinstags: an vorkommt: in vorkommt dinstags: auch
 vorkommt dinstags dinstags: vorkommt: was die dinstags dinstags
 so darüber dinstags worden: ob die die dinstags dinstags mit
 der dinstags in: sal quale et quantum dinstags haben?

§. 14.

Wann man der Aufseher dinstags dinstags approbationes
 in: dinstags dinstags dinstags, in: dinstags in dinstags mit dinstags
 dinstags, oder dinstags dinstags dinstags dinstags, oder, dinstags
 dinstags in: dinstags all dinstags dinstags worden, dinstags dinstags
 dinstags in: dinstags dinstags; Do dinstags in dinstags dinstags

sin

ein gültigen Gehör hat, und ist es nur von der Obern,
Kurfürsten Cammer in der Urtheil der verantwortlichen
Einzel, und der Präsidenten oder in hohen Abwesenheit,
hört der Kammer die Urtheil überaus und die Secretar
tary Signature der Hauptbestimmung zum Schluss.

§. 15.

Daher aber bei diesen Anordnungen sich Mängel befin-
den, hat der Anordnende seine Verantwortung vor,
ausgenommen was den Gütern, welches sich am allernächsten
bei diesen extraordinären Ereignissen, welche der Obern,
Kurfürsten Rath gemein angeht, und zu verfahren hat und
sind warum diese alle möglichst eingehend, dieselben
beendet mit liberation. Discurus zu verfahren.

§. 16.

Findet sich eine Strafbare Verwahrlosung daber
oder solche Fälle, welche unter die numerisch und gesetzlich,
die Constitution von verantwortlichen Gütern gehören,
so hat die Obern Kurfürsten Cammer selbst die Urtheil
Gesamten Consilio gehorsam zu bringen, und
von dieser die Anhalten Wie und was weiter gehen,
die Urtheil Administratoren mit inspection
und sonst zu verfahren sey, Ingeranten.

findet sich eine
Strafbare Ver-
wahrlosung,
daber, hat
die Obern Kurfürsten
Cammer selbst
vom ges. Cons.
zu bringen
u. von dieser
die Anhalten
wie u. was
weiter gehen
die Urtheil
Administrato-
ren zu ver-
fahren, in
gemein.
Es sind auch die
Gründe daber
zu verfahren,

§. 17.

Weniger nicht sind auch die Gründe daber zu verfahren,
wenn andere Gesinnungsfälle vorkommen,

von andern
Zweiffelhaft-
en Sätzen, in
welchen, in
solchen alten
in derge-
deuten, die
jüngere nicht
auf Rath
verleihen
sonst, Casse
dirigieren
sine vota

Wenn der
Königliche
Fürst sein
Capitul
bey sich
nehmen in
Angelegen-
heit ist
nicht er-
laubt ge-
halten,

um, Und haben also in derge. Daran die jüngere
unmittelbar gebundenen Käse, welche bey dem Capitel
dirigieren, sine vota, sondern sich vielmehr so lange, als
diese Person Relation und Consultationes davor der
geheimlichen Rath Käse zuhalten.

§. 18.

Erregt sich der Mangel darinnen, in der Beschaffung
fürder sein Capitul bey fünfzig und darüber nicht
ordentlich gehalten, nicht explicit und deutlich, nicht nach
natürlicher Ordnung der Zeit, und sonst in geordneter Weise
verhandelt hatte, sondern sich preposterationes und
andere ungewöhnliche Dinge beklagen, so ist dem
Oberbeschaffung Collegium befohlen, solche zu nicht zugeben
in beyder Modell vorzuschreiben, und der Beschaffung,
fürder, demselben zugeben, sich nur von demselben Beschaffung
am 10. Tagen, oder sonst nach proportion der
Nöthigkeit in einer geringeren Frist, durch Rath, Kaiser
oder anderer Führung. Zwangsmittel, vorzuschreiben
was den zugeben mit Rücksicht anzuhalten.

§. 19.

Der Beschaffung
fürder ist nach
geordnet bey
gr. Consilio
sein grava
minu. Bienen
10. Tagen nach
publ. decreto
darinnen zu sein
Zahlung gemacht

Damit aber doch die Beschaffung fürder sich nicht zu be-
schweren Ursache habe, sondern, die ihm von dem Ober-
beschaffung Rath, unbillig und zu hart gehalten, nicht ge-
wehret, so soll ihm zugeben der Zeit, bey demselben
besonderen Consilio sein gravamina am 10. Tagen
nach publicirten decreto, darinnen vor sein Zahlung

hand durch die zählung der Executionen oder personal
arrest oder Verhaftung durch Guldtsfürsten, rümpfen,
tünchen.

§. 21.

Gründung soll aber auch die Justification durch Anführung
von dieser Oberkammer Kammer mit der Disposition gegeben,
dass wenn ein Director oder Anführer auch den
selben bringt von Hand selbst, ratione der Oberkammer,
in allen anderen Anführer abzu, von der Oberkammer.
Anführer durch gültig und absolviert werden, zogen
ist oder in der Führung unzureichend sind in Anspruch
genommen oder verurteilt werden soll; Es wäre dem
Dass derselbe in der Anführung ausgelesen, und zu
der Oberkammer Kammer Verfügung nicht gelangen
wäre, also die Justification dinstals auch nicht
zulänglich sein könnte, sondern die Anführer fast
andernorts nach examinirt werden müsste.

§. 22.

Der dem Secretaris wird präsupponirt, dass er ganz
Wichtigkeit der Generalien habe, und von so guter Art,
Stande sey, dass er sich in die Verfügungen der Kammer-
Kammer - Honor - Honor - und dergleichen, so weit sie in
die Anführer einwirken, bald finden kann; Es soll,
von Geistlichkeit und Frömmigkeit der Style lauten, der
Anführung darauf an, dass er das Protokoll bei dem

Consultationem et Collegii Auditorum, in ista auctoritate
 Concipite und Registraturis ganzschicklich, die Revision
 übergeben, fernach mündlich laude, fleißig collationiren
 und unterschreiben, fernach dem Präsidenten, u. Vorsteher
 der Kasse zum Vortragschiff Vortragen, und wann selbige
 beschaffen, singeln und bestellen, auch bewilligte Accipite
 zumittel bringen laube. - Dass er ferner ein wichtiges In-
 ventarium und Registratur über die einlaufenden
 und expedierten Papiere halte, und über die Eingabe,
 bey der Kasse laube. Er hat auch die zum Collegio
 einlaufende Königliche Beschreibungen, und einlaufende
 Schreiben, Memorialien, übergebenen Aufzeichnungen, zu
 presentiren und dem Präsidenten vorzutragen, zu
 gewissem aber dessen Zeitraumb, dass alles in guter Ordnung
 und Vorfahrung bleibe, darunter sein zu werden
 was sich selbst die Hofrechnung der einlaufenden, und
 dem Exigitor, selbige zu verwalten hat.

§. 23.

Die Annehmung der Examinatoren Vorrichtungen bester
 Personen, dass sie die von dem Präsidenten, oder
 über dessen Ratte vorgelegten, oder zu vorgelegten
 angewiesenen Aufzeichnungen, Register, Manualien, Tabellen
 und Zuzuführungen, einzusehen presentiren, Beschein
 darüber geben, fernach die Aufzeichnungen zu fassen
 und einlegen genau und fleißig überlegen, Calculi,
 von, wasnach ungelieblich, oder was nicht, oder ein,

Aufseher zu werden, oder dafelber voranzufsetzen und
 aufzusetzen lassen wollen und werden.
 Daraus Wir zuerkennen, und sich vor uns und unsern Rath,
 kommen fürmit wohlbedachtig u. zu unserm vordorlichen
 Bestande, das Wir zu absonderung dero Aufseher, einen
 andern Commissiones anordnen wollen, sondern dardurch
 lob und Vergütung u. pro subreptitis gehalten
 werden, wann sich der Ober Rath dath dardurch ange-
 ordnet und expediret werden, hiernächst zu verordnen
 Wir ihnen zu remuneration u. Besoldung, und davon der
 President 1200. Thlr. und dero Ober Rath 800. Thlr.
 der Secretario 350. Thlr. einem Examinatori 300. u. f.
 der ältesten aber 350. Thlr. einem Copisten 150. Thlr.
 dem Aufwärter 75. Thlr. hiñfol. in dero geringen
 Vier Quartalen zu bezahlen.

Das übrige und was uns zu Annehmung und Best.
 unsern Rath bey dem Ober Rath dath abzugeben
 zuweilen gewünscht kann. Wollen Wir bey künftigen Zeit
 und auch nachmalen allermittelt zu Brüste ihnen in
 quader danc Wir ihnen gewogen verbleiben zu
 halten, inßtramenten, Sothen allen zu uns
 wem Verstand haben Wir diese Instruction
 richtig und richtig in unsern Königlich
 und Fürstlich. Justizcol fürmit dinsten
 lassen. Besigelt und gegeben in unserm
 Stadt Leipzig den 24. May Anno 1707.

(L. S.) A. Sed

H. Kling

Widley Magny fürstl. Rath

Oferal.